

5138

Siebzehnter Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der
ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen.

(Vom 15. November 1946.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über die Massnahmen Bericht zu erstatten, die wir vom 1. August bis zum 31. Oktober 1946 auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates ergriffen haben.

Departemente.

E. Finanz- und Zolldepartement.

Bundesratsbeschluss vom 6. September 1946 über Massnah- 565△
men zur Verwertung der Kernobsternte 1946 und zur Versorgung
des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen (A. S. 62, 799).

Dieser Beschluss stützt sich vorab auf das Alkoholgesetz und die Finanzordnung 1946—1949. Für eine zweckmässige Verwertung der Kernobsternte mussten aber auch Massnahmen vorgesehen werden, für welche das Alkoholgesetz und die Finanzordnung keine ausreichende Rechtsgrundlage bilden. Es betrifft dies die Qualitätskontrolle für Obst und Obsterzeugnisse, die Massnahmen zur Förderung der Tafelobstverwertung und die Vorkehrungen für die Verwertung der Trockentrester. Um für diese Massnahmen die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, war es notwendig, den Bundesratsbeschluss vom 3. November 1944 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit durch den in Frage stehenden Beschluss zu ergänzen und diese Ergänzung auf den Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1945 zu stützen. Die vorgenannten Massnahmen werden für den Bund keine finanziellen Auswirkungen haben.

- 566△ Bundesratsbeschluss vom 6. September 1946 über die Preisfestsetzung für Kartoffeln der Ernte 1946 (A. S. 62, 803).

Gestützt auf das Alkoholgesetz und die Finanzordnung 1946—1949 hat der Bundesrat durch den vorgenannten Beschluss die Produzentenpreise für Speisekartoffeln festgesetzt. Im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung des Landes mit Speisekartoffeln und einer zweckmässigen Verwertung der Ernte war es notwendig, die Alkoholverwaltung zu ermächtigen, im Einvernehmen mit der eidgenössischen Preiskontrollstelle besondere Preisvorschriften zu erlassen. Der in Frage stehende Bundesratsbeschluss vom 6. September 1946 sieht in Art. 2 eine solche Ermächtigung vor, die, weil über Alkoholgesetz und Finanzordnung hinausgehend, auf den Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1945 gestützt werden musste. Auf Grund dieser Bestimmung sind u. a. auch die Verkaufspreise für eingeführte Kartoffeln festgesetzt worden. Diese Massnahmen haben für den Bund keine finanziellen Auswirkungen.

F. Volkswirtschaftsdepartement.

- 567△ Bundesratsbeschluss vom 20. September 1946 betreffend die Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht und den Arbeitseinsatz (A. S. 62, 825).

Der Bundesratsbeschluss vom 20. September 1946 bringt das Ende der Arbeitsdienstpflicht und des Arbeitseinsatzes.

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen (A. S. 61, 836) war zwar bereits auf den 30. September 1946 befristet. Es zeigte sich jedoch, dass die Aufhebung der Vorschriften über den Arbeitseinsatz für die Landwirtschaft auf diesen Zeitpunkt hin ernstliche Störungen unserer Lebensmittelversorgung nach sich ziehen würde; denn die Erntearbeiten waren damals noch nicht beendet. Es musste aber angenommen werden, dass es nicht gelingen werde, die immer noch in grosser Zahl eingesetzten zusätzlichen Arbeitskräfte, die mit Sicherheit ihre Arbeitsplätze in der Landwirtschaft verlassen hätten, wenn ihnen keine Vergünstigungen mehr hätten gewährt werden können, auf den 30. September hin zu ersetzen. Wir beschlossen daher im Einverständnis mit den Vollmachtenkommissionen der eidgenössischen Räte, die Vorschriften über den Arbeitseinsatz für die Landwirtschaft bis zum 30. November 1946 in Kraft zu belassen. Diese Regelung hat gute Früchte getragen, indem es der Landwirtschaft gelungen ist, die Ernte rechtzeitig einzubringen.

In bezug auf die übrigen Anwendungsgebiete der Arbeitsdienstpflicht bestanden keine zwingende Gründe, die im Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1945 enthaltene Befristung abzuändern. Im Bundesratsbeschluss vom 20. September 1946 ist deshalb verfügt worden, dass die Vorschriften über den Arbeitseinsatz für Bodenverbesserungsarbeiten und für Arbeiten zur

Sicherung der Brennstoffversorgung am 30. September 1946 ausser Kraft treten.

Die Geltungsdauer der allgemeinen Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht und den Arbeitseinsatz war nicht zum voraus befristet. Auf den Zeitpunkt hin, auf den die Vorschriften über den Arbeitseinsatz für die Landwirtschaft, das letzte Anwendungsgebiet der Arbeitsdienstpflicht, dahinfallen, auf den 30. November 1946, können jedoch auch die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht aufgehoben werden, so insbesondere die Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht (A. S. 56, 494) und die Verordnung vom 23. Juni 1939 über die Organisation des Arbeitseinsatzes für den Fall einer Mobilmachung (A. S. 55, 593).

Der Bundesratsbeschluss vom 20. September 1946 regelt ausserdem das Übergangsrecht.

Bundesratsbeschluss vom 24. September 1946 betreffend Ab- **568**△
änderung der Studiaausfallordnung (A. S. 62, 828).

Der Verband der Schweizerischen Studentenschaften hatte mit Eingabe vom 15. März 1946 das Begehren gestellt, der Beitrag der Studierenden gemäss Art. 4, Abs. 2, der Studiaausfallordnung (A. S. 61, 189) sei von Fr. 10 auf Fr. 8 im Semester herabzusetzen, dem mit dem Bundesratsbeschluss vom 24. September 1946 entsprochen wurde. Die Herabsetzung konnte deshalb verantwortet werden, weil die Studierenden nur eine ganz kurze Zeit während des Aktivdienstes in den Genuss der Entschädigungen gekommen sind, so dass ihnen nicht mit der gleichen Berechtigung wie den Selbständig- und Unselbständigerwerbenden zuzumuten war, die Beiträge in der bisherigen Höhe weiterhin zu entrichten. In der Lohn- und Verdienstersatzordnung konnte eine Herabsetzung der Beiträge wegen der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht vorgenommen werden. Dieser entscheidende Grund gegen eine Herabsetzung der Beiträge fehlt bei der Studiaausfallordnung, da diese nicht in die Alters- und Hinterlassenenversicherung übernommen werden soll, weil dort die Studierenden als Nichterwerbstätige behandelt werden.

Der Bund vergütet den zentralen Ausgleichsfonds die Hälfte ihrer Auslagen für die Studiaausfallentschädigungen. Die Kantone sind ihm für ein Drittel seiner Leistungen rückerstattungspflichtig. Bei der Verteilung dieser Rückerstattungsquote unter die Kantone war nach der bisher geltenden Bestimmung auf die Zahl der Studierenden, die im einzelnen Kanton auf Ende jedes Jahres Wohnsitz hatten, abzustellen. Da die Feststellung des Wohnsitzes aller Studierenden manchen Kantonen eine zu grosse Arbeit verursacht hatte und diese demgemäss die bezüglichen Angaben nicht lieferten, verteilte die Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds bereits die Rückerstattungsquote für das Jahr 1945 gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 11. Januar 1946 über die Beiträge der Kantone an die Lohnausfallentschädigungen, wogegen keine Einsprachen eingegangen sind. Diese Praxis wurde durch die Änderung des Art. 5, Abs. 3, letzter Satz, der Studiaausfallordnung rechtlich verankert.

1006

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. November 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

6942

Beilagen: Die in diesem Bericht aufgeführten Beschlüsse.

Bundesratsbeschluss

über

Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternte 1946 und zur Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen.

(Vom 6. September 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 9, 24 und 70 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932, Art. 43, Abs. 1, des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1945 über die zweite Verlängerung der Finanzordnung 1939—1941 (Finanzordnung 1946—1949) und Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, in Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 8. November 1944 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit,

beschliesst:

Art. 1.

Die Alkoholverwaltung wird ermächtigt, Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternte 1946 und zur Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen zu treffen.

Allgemeine
Bestimmung.**Art. 2.**

Die Alkoholverwaltung wird insbesondere ermächtigt, zum Zwecke einer möglichst weitgehenden Verwertung der Kernobsternte ohne Brennen besondere Beihilfen zu gewähren

Massnahmen zur
Verminderung
der Brauntwein-
erzeugung.

für die Förderung der Verarbeitung von Kernobst auf haltbare Erzeugnisse,

für die Versorgung minderbemittelter Volkskreise mit frischem Kernobst und seinen Erzeugnissen,

für die Förderung von neu eingeführten Verfahren für die Verwertung von Kernobst und Kernobstabfällen.

Art. 3.

Richtpreise.

Auf Beihilfen gemäss Art. 2 haben nur die Obstverwertungsbetriebe und Obsthandelsfirmen Anspruch, welche sich darüber ausweisen können, dass den Produzenten mindestens die Richtpreise von Fr. 5 bis 6 je 100 kg gesunde, vollwertige Mostbirnen und von Fr. 6 bis 8 je 100 kg gesunde, vollwertige Mostäpfel bezahlt worden sind. Dabei soll den Sorteneigenschaften und der Qualität des Obstes angemessene Rechnung getragen werden.

Die Alkoholverwaltung ist ermächtigt, an den Bezug der Beihilfen gemäss Art. 2 weitere Bedingungen zu stellen.

Art. 4.

Beschränkung
des Brennens.

Das Brennen und Brennenlassen von Kernobst, dessen Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen ist in dem Umfange zu beschränken, als eine Möglichkeit besteht, diese Rohstoffe zweckmässig ohne Brennen zu verwerten.

Die Alkoholverwaltung ist berechtigt, das Brennen und Brennenlassen der in Abs. 1 genannten Rohstoffe durch gewerbliche Brenner oder ihnen gleichgestellte Brennauftraggeber von einer besonderen Brennermächtigung abhängig zu machen.

Art. 5.

Weitere
Massnahmen.

Die Alkoholverwaltung ist ermächtigt, Überschüsse an Obst und Obsterzeugnissen sowie Obstabfälle und Obstrückstände solchen Betrieben zuzuleiten, welchen eine Verwertung dieser Rohstoffe und Erzeugnisse ohne Brennen möglich ist.

Die Alkoholverwaltung ist ausserdem berechtigt, Überschüsse an Obst und Obstwein, Most oder deren Abfälle und Rückstände, die anders als durch die Brennerei nicht verwertet werden können, einzelnen Brennereien zuzuweisen.

Art. 6.

Trester-
verwertung.

Das Finanz- und Zolldepartement und das Volkswirtschaftsdepartement werden ermächtigt, in beidseitigem Einvernehmen nötigenfalls Massnahmen für die Verwertung der Trockentrester zu treffen. Dabei kann die Zuteilung von Kraftfuttermitteln von der Übernahme angemessener Mengen Trockentrester abhängig gemacht werden.

Art. 7.

Qualitäts-
kontrolle im
Inlandverkehr.

Die Qualitätskontrolle für frisches Tafel- und Wirtschaftsobst, Süssmost und Obstsaftkonzentrat sowie für Trockentrester ist für Handelsfirmen und gewerbliche Verarbeitungs- und Herstellerbetriebe

auch im Inlandverkehr obligatorisch. Die Alkoholverwaltung ist ermächtigt, hierfür die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 8.

Die Alkoholverwaltung ist ermächtigt, Massnahmen zur Förderung der Tafelobstverwertung zu treffen. Daraus soll dem Bund und der Alkoholverwaltung keine finanzielle Belastung erwachsen.

Tafelobstverwertung.

Art. 9.

Die Alkoholverwaltung ist ermächtigt, für die Durchführung von Massnahmen auf dem Gebiete der Obstverwertung und Obstversorgung den Schweizerischen Obstverband, die kantonalen Zentralstellen für Obstbau sowie weitere Stellen zur Mitwirkung heranzuziehen.

Mitwirkung beteiligter Organisationen.

Art. 10.

Die Ausgaben für die Durchführung der in Art. 1 bis 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Massnahmen sind von der Alkoholverwaltung zu tragen; es wird ihr der hierfür erforderliche Kredit eingeräumt.

Krediterteilung.

Art. 11.

Bei Widerhandlungen gegen diesen Beschluss und die Ausführungsvorschriften der Alkoholverwaltung finden die Art. 52 bis 64 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932 Anwendung.

Widerhandlungen.

Wer ohne Brennermächtigung gemäss Art. 4 brennt oder brennen lässt, wird wegen unbefugter Erzeugung gebrannter Wasser gemäss Art. 52 des Alkoholgesetzes bestraft.

Widerhandlungen gegen Art. 6, 7 und 8 dieses Beschlusses werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft; die Organe der eidgenössischen Alkoholverwaltung sind für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens gemäss Art. 74 ff. des genannten Bundesratsbeschlusses zuständig.

Art. 12.

Der Bundesratsbeschluss vom 28. August 1945 über Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternten und zur Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen*) wird aufgehoben. Geschäfte, welche auf die Verwertung früherer Kernobsternten Bezug haben, sind

Aufhebung bestehender Erlasse.

*) A. S. 61, 667.

nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesratsbeschlüsse zu erledigen.

Art. 13.

Inkrafttreten
und Vollzug.

Dieser Beschluss tritt am 6. September 1946 in Kraft.

Die Art. 6, 7 und 8 sind in ihrer Gültigkeit bis zum 31. August 1947 beschränkt.

Die Alkoholverwaltung ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt; vorbehalten bleibt Art. 6.

Bundesratsbeschluss

566^Δ

über

die Preisfestsetzung für Kartoffeln der Ernte 1946.

(Vom 6. September 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 24 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932, Art. 43, Abs. 1, des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1945 über die zweite Verlängerung der Finanzordnung 1939—1941 (Finanzordnung 1946 bis 1949) und Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Produzentenpreise für die Speisekartoffeln werden für die Produzentenpreise für Speisekartoffeln.
Haupternte auf Fr. 19 bis Fr. 23 je nach Sorte und Qualität, je 100 kg, ohne Sack, franko nächste Abgangsstation, festgesetzt. Die Preisabstufung nach Sorten sowie die Festsetzung von Zuschlägen für Spätablieferungen und Kühlagerung erfolgen durch die Alkoholverwaltung im Einvernehmen mit der eidgenössischen Preiskontrollstelle.

Art. 2.

Die Alkoholverwaltung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Weitere Preisfestsetzungen.
eidgenössischen Preiskontrollstelle weitere Preisvorschriften zu erlassen. Sie wird insbesondere die Preise für die Futterkartoffeln sowie allfällige Ausführpreise festsetzen.

Art. 3.

Bei Widerhandlungen gegen diesen Beschluss und die Ausführungsbestimmungen der Alkoholverwaltung finden die Art. 52 bis 64 des Widerhandlungen.
Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932 Anwendung. Fehlbare können vom weiteren Bezug der durch Bundesratsbeschluss vom 24. Mai 1946 vorgesehenen Vergütungen ausgeschlossen und schon gewährte Vergütungen zurückgefordert werden.

Art. 4.

Dieser Beschluss tritt am 6. September 1946 in Kraft. Die Alkoholverwaltung ist mit seinem Vollzug beauftragt. Inkrafttreten und Vollzug.

Bern, den 6. September 1946.

Bundesratsbeschluss**567[△]**

betreffend

**die Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht
und den Arbeitseinsatz.**

(Vom 20. September 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 2 und 5 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1.¹ Auf den 1. Dezember 1946 werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 23. Juni 1939 über die Organisation des Arbeitseinsatzes für den Fall einer Mobilmachung,
2. die Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht, abgeändert durch die Bundesratsbeschlüsse vom 18. September 1942, 14. Mai 1943 und 17. August 1945,
3. der Bundesratsbeschluss vom 22. April 1944/15. Dezember 1944 über Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft (obligatorische Krankenversicherung) vorbehaltlich Art. 3 hienach,
sowie die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften.

² Auf den 1. Oktober 1946 wird aufgehoben:

der Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 1944/4. Mai 1945 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse (obligatorische Krankenversicherung) sowie die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften, vorbehaltlich Art. 3 hienach.

Art. 2.

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen sowie der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften wird, in teilweiser Abänderung von Art. 22, Abs. 1, des genannten Bundesratsbeschlusses, festgesetzt für die Zeit

Aufhebung der
allgemeinen
Vorschriften.

Aufhebung der
Vorschriften für
die einzelnen
Anwendungs-
gebiete des
Arbeits-
einsatzes.

1. bis und mit 30. September 1946 für den Arbeitseinsatz bei Bodenverbesserungsarbeiten, bei der Holzgewinnung, bei der Torfausbeutung und im Kohlenbergbau,

2. bis und mit 30. November 1946 für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft.

Art. 3.

¹ Die Bestimmungen über die Krankenversicherung finden auch nach dem 30. September bzw. 30. November 1946 Anwendung, sofern jemand im Arbeitsdienst erkrankt ist und sich bis am 8. Oktober bzw. 8. Dezember 1946 krank meldet.

Übergangsbestimmungen:
a. Krankenversicherung.

² Der Anspruch auf eine Invaliden- oder Hinterlassenenrente als Folge einer Krankheit, die mit grosser Wahrscheinlichkeit durch die Erfüllung des Arbeitsdienstes verursacht oder verschlimmert worden ist, bleibt im Rahmen der bisherigen Bestimmungen gewährleistet.

Art. 4

¹ Einer im Arbeitseinsatz erkrankten Arbeitskraft, der nach den bisherigen Vorschriften während drei Wochen ein Anspruch auf Weitergewährung der Versetzungsentschädigung zustand, kann das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt in Härtefällen, insbesondere wenn sie oder Personen, deren Versorger sie ist, sonst in eine Notlage geraten würden, die Ausrichtung der vollen oder einer angemessenen herabgesetzten Versetzungsentschädigung während einer drei Wochen übersteigenden Frist auch nach Aufhebung der Vorschriften über den Arbeitseinsatz zubilligen.

b. Gewährung der Versetzungsentschädigung bei Krankheit.

² In jedem Fall kann die Versetzungsentschädigung höchstens solange zugesprochen werden, als dem Erkrankten die Leistungen der Krankenversicherung zustehen.

Art. 5

Die den Arbeitseinsatzstellen übertragenen Aufgaben bei der Zuteilung der Hilfsdienstpflichtigen in die Aufgebotsgruppen C und D gehen am 1. Dezember 1946 auf die Arbeitsämter über.

Übergangsbestimmung für die Organisation.

Art. 6.

¹ Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 20. September 1946 in Kraft.

² Nach den bisherigen Bestimmungen werden noch die während ihrer Anwendbarkeit eingetretenen Tatsachen beurteilt.

Inkraftsetzung.

Bundesratsbeschluss**568^Δ**

über

die Abänderung der Studienausfallordnung.

(Vom 24. September 1946.)

Der schweizerische Bundesrat

beschliesst:

Art. 1.

Art. 4, Abs. 2, und Art. 5, Abs. 3, letzter Satz, des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität gefassten Bundesratsbeschlusses vom 29. März 1945*) über die Ausrichtung von Studienausfallentschädigungen an militärdienstleistende Studierende an höheren Lehranstalten werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 4, Abs. 2. Der Beitrag beträgt Fr. 3 je Semester und ist zu entrichten, gleichgültig, ob der Studierende daneben noch als Selbständig- oder Unselbständigerwerbender der Lohn- oder Verdienstersatzordnung unterstellt ist. Ein Erlass- oder eine Herabsetzung der Beiträge ist nicht zulässig.

Art. 5, Abs. 3, letzter Satz. Diese Rückerstattungsquote wird auf die einzelnen Kantone für die Zeit ab 1. Januar 1945 gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 11. Januar 1946 über die Beiträge der Kantone an die Lohnausfallentschädigungen verteilt.

Art. 2.

Der vorliegende Bundesratsbeschluss tritt am 1. Oktober 1946 in Kraft.

Bern, den 24. September 1946.

6842

*) A. S. 61, 189.



Siebzehnter Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen. (Vom 15. November 1946.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5138
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.11.1946
Date	
Data	
Seite	1003-1014
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 695

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.